

Bill GRIFFITHS, *An Introduction to Early English Law*, Hockwold cum Wilton, Norfolk 1995, Anglo-Saxon Books, 90 S., ISBN 1-898281-14-9, GBP 6,95. – Das schmale Bändchen will die – weitgehend in der Volkssprache verfaßten – Gesetze der angelsächsischen Zeit vorstellen. Es enthält eine Einleitung, ein Verzeichnis der wichtigeren Hss. sowie eines der Gesetze selbst (wobei den angelsächsischen Gesetzen auch ältere kontinentale Gesetze, beginnend mit den römischen Zwölftafelgesetzen, vorangestellt sind), und am Schluß eine Bibliographie. Das Kernstück bilden neuenglische Übersetzungen einiger ausgewählter altenglischer Gesetze, nämlich derjenigen Æthelberhts von Kent (ca. 602/3) und Alfreds von Wessex (ca. 880), ferner des dritten von Edmund (939–946) und des zehnten von Æthelred (ca. 1009–1016). Daraus wird u. a. die große Bedeutung der genau gestaffelten Kompensationszahlungen für begangene Verbrechen deutlich. In den neuenglischen Übersetzungen sind oft in Klammern die altenglischen (oder lateinischen) Originaltermini beigegeben, und in den zahlreichen erklärenden Fußnoten weist G. u. a. auf Quellen und auf schwierig zu interpretierende Stellen hin. Insofern ist das Büchlein sicher ein nützlicher Einstieg; da es aber nur eine Auswahl der angelsächsischen Gesetze bringt, ferner der Originaltext fehlt (denkbar wäre ja auch eine Parallelausgabe gewesen), auch die hsl. Grundlage der Übersetzung meist nicht deutlich wird, muß man für eine intensivere Beschäftigung nach wie vor auf die monumentale und immer noch maßgebliche, wenn inzwischen auch revisionsbedürftige, Ausgabe von Felix Liebermann zurückgreifen (*Die Gesetze der Angelsachsen*, 3 Bde., 1903–1916).

Hans Sauer

Ulrich-Dieter OPPITZ, *Ergänzungen zu „Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters“*, ZRG Germ. 113 (1996) S. 345–361 (6 Abb.), stellt Addenda und Corrigenda zu seinem 1990 ff. erschienenen Werk zusammen (vgl. DA 48, 239), wobei es sich in der Mehrzahl der Fälle um Fragmente handelt. G. Sch.

Andrea ERRERA, *Arbor Actionum. Genere letterario e forma di classificazione delle azioni nella dottrina dei glossatori* (Archivio per la storia del diritto medievale e moderno. Studi e testi raccolti da Filippo Liotta 1) Bologna 1995, Monduzzi Editore, XVI u. 406 S., 18 Taf., ISBN 88-323-7055-7, ITL 100.000. – Die Idee der Ordnung, der Klassifizierung ist für alle Wissenschaften unverzichtbar. Schon früh wurde daher der Baum als (didaktisches) Gliederungsmodell verwertet, z. B. in der Kanonistik die *Arbores Affinitatis* oder *Consanguinitatis*. Wie nun das Grundmodell des Porphyrius von den dialektisch geschulten (?) Juristen ihrer neu entstehenden Wissenschaft für ein besseres Verständnis der Klagen nutzbar gemacht wird, welche Unterschiede dabei zwischen Italien und anderen Zentren der Wissenschaft zu notieren sind, wie umgekehrt das Modell auf den Stoff und seine Entwicklung rückwirkt und wie dabei bereits mit dem Legisten Johannes Bassianus († vor 1200) ein Höhepunkt erreicht wird, dies alles zeigt differenziert die Studie des Vf. Zur besseren Einschätzung darf vielleicht an das Wort Ottes erinnert werden, daß mit Bassianus' *Arbor* eine „Verwendung von Symbolen erreicht wird, [die] in diesem Umfang in der juristischen Literatur bis in unser Jh. ohne Parallele geblieben“ ist, wobei „im Schema einer einzigen